

Ausfertigung



EINGEGANGEN

25. Feb. 2013

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Landgericht München I

Az.: 21 O 3986/13

In dem Rechtsstreit

reFX Audio Software Inc.,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WeSaveYourCopyrights RA-Gesellschaft mbH**, Walter-Kolb-Str. 9 - 11,
60594 Frankfurt, Gz.: 91620

gegen

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I -21. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht am 21.02.2013 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

das Computerprogramm NEXUS² des Herstellers reFX Audio Software Inc. im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere dieses über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar machen zu lassen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 22/02. 2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle